

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich: Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Systems Assembling SA, soweit keine abweichenden, schriftlichen Vereinbarungen mit Systems Assembling SA getroffen wurden. Differieren die Geschäftsbedingungen des Bestellers mit denjenigen der Systems Assembling SA, so gelten ausschliesslich diejenigen der Systems Assembling SA, sofern der Besteller beim Angebot von Systems Assembling SA nicht schriftlich Widerspruch erhebt. In einem solchen Fall müssen allfällige Differenzen in schriftlicher Form geregelt werden, damit die Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zur Anwendung gelangen. Bei vorbehaltlosen Bestellungen durch den Besteller gelten die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen als anerkannt.

2. Angebote: Unbefristete Angebote der Systems Assembling SA haben, sofern nichts anderes vereinbart wurde, eine Gültigkeit von 90 Tagen nach Datum der Offerte.

3. Bestellungen: Bestellungen, die ohne vorheriges Angebot von Systems Assembling SA eintreffen oder Änderungen gegenüber dem von Systems Assembling SA zugestellten Angebot beinhalten, bedürfen einer schriftlichen Annahmestellung durch Systems Assembling SA.

4. Preise: Die Preise verstehen sich rein netto, ohne Verpackung und Mehrwertsteuer, unversichert ab Werk Systems Assembling SA (CH – Boudry/NE). Preisänderungen sind nur im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen möglich.

5. Erfüllungsort: Erfüllungsort für die Lieferungen ist das Werk Systems Assembling SA (CH – Boudry/NE).

6. Zahlungsbedingungen: Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Datum der Rechnung rein netto, ohne jeden Abzug, zu leisten. Teillieferungen sind wie selbständige Geschäfte zu betrachten.

7. Lieferzeiten: Angegebene Lieferzeiten sind erst nach Bereinigung aller notwendigen technischen und kommerziellen Fragen und nach Eingang einer allenfalls vereinbarten Anzahlung gültig. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn die Lieferung innerhalb der vereinbarten Lieferzeit abholbereit / versandbereit ab Werk Systems Assembling SA (CH – Boudry/NE) ist und eine entsprechende Mitteilung an den Besteller abgesandt worden ist. Vereinbarte Lieferfristen werden bei unvorhergesehenen Hindernissen ohne Schadenersatzfolge für die Systems Assembling SA um deren Dauer verlängert. Als solche gelten unter anderem Transporthavarien, schwere Unfälle, Epidemien, Streik, Aussperrung, behördliche Massnahmen, Mobilmachung, Krieg, etc. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich ferner, wenn der Besteller mit vereinbarten Zahlungen im Rückstand ist und wenn notwendige Unterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen. Verlängerungen der Lieferfristen berechtigen den Besteller nicht zur Rückweisung der Lieferung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Konventionalstrafen für verspätete Lieferungen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

8. Verpackungen: Der Lieferungsgegenstand wird mit bester Sorgfalt und nach pflichtgemässen Ermessen und den Vorgaben durch Systems Assembling SA verpackt. Die Verpackung der Ware wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Zirkulationsbehälter, die nicht innert 30 Tagen zurückgeschickt werden, werden dem Besteller zum Neupreis verrechnet. Ansprüche wegen Mengenunterschieden zwischen der gelieferten Ware und den Angaben des Lieferscheins, sind innerhalb von 8 Tagen nach erfolgter Lieferung schriftlich an Systems Assembling SA zu richten.

9. Transport: Falls vom Besteller ausdrücklich verlangt, versendet Systems Assembling SA die Ware mit bester Sorgfalt und nach pflichtgemässen Ermessen auf Rechnung des Bestellers. Systems Assembling SA trägt jedoch keinerlei Verantwortung für den Transport. Auf ausdrücklichen und rechtzeitigen Antrag des Bestellers schliesst Systems Assembling SA in dessen Namen und auf dessen Rechnung eine Transportversicherung ab. Ansprüche wegen Beschädigung, Verlust oder Verspätung während des Transports sind vom Besteller innert der vorgeschriebenen Frist an die Transportgesellschaft zu richten. Im Unterlassungsfalle trägt der Besteller für die daraus entstehenden Folgen die Verantwortung.

10. Beschaffung: Basierend auf der Bestellung organisiert Systems Assembling SA den Einkauf der Komponenten. Unter Berücksichtigung der automatisierten Fertigungsprozesse, der Verpackungseinheiten und von ungünstigen Einkaufspreisen für kleine Mengen ist Systems Assembling SA nach Rücksprache mit dem Besteller ermächtigt, grössere Mengen zu bestellen als tatsächlich benötigt werden. Falls der Besteller die Stückliste oder die bestellten Mengen ändert, die Bestellung widerruft oder nicht mehr bei Systems Assembling SA bestellt, ist er verpflichtet, das überschüssige Fertigungsmaterial zum von Systems Assembling SA bezahlten Einstandspreis abzunehmen und letztere für die allfällige geleistete Arbeit zu entschädigen. Lagerbestände, die innerhalb von 6 Monaten keine Bewegung mehr

aufweisen, müssen vom Besteller zum von Systems Assembling SA bezahlten Einstandspreis übernommen werden.

11. Nutzen u. Gefahr: Nutzen und Gefahr gehen zum Zeitpunkt der Lieferung, ab Werk Systems Assembling SA (CH – Boudry/NE), auf den Besteller über.

12. Gewährleistung: Rügen betreffend erkennbare Mängel sind der Systems Assembling SA innert acht Tagen nach Erhalt der Ware zu melden. Die übrigen Mängel sind der Systems Assembling SA unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch ein Jahr nach der Abholbereitschaft / Versandbereitschaft anzuzeigen. Die Mängelrüge muss detailliert und schriftlich erfolgen. Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet die Systems Assembling SA nur in der Weise, dass sie nach ihrer Wahl alle diejenige Teile nachbessert oder ab Werk Ersatz liefert, bei denen nachweislich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes und trotz ordnungsgemässen Gebrauchs Mängel aufgetreten sind. Die Systems Assembling SA übernimmt nur die Kosten der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ab Werk. Systems Assembling SA übernimmt keine Kosten für De- oder Wiedermontage oder dergleichen. Lässt die Systems Assembling SA eine ihr vom Besteller gesetzte angemessene Nachfrist schuldhaft verstreichen, ohne den Mangel zu beheben, so kann der Besteller Minderung verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Für die Gewährleistungspflicht der Systems Assembling SA wird neben der Einhaltung der Fristen für die Mängelrüge vorausgesetzt, dass die Schäden nachweislich auf Fehler des Materials oder der Bearbeitung zurückzuführen sind, dass der Besteller der Systems Assembling SA für die ihr notwendig erscheinenden Arbeiten die erforderliche Zeit und Gelegenheit gibt und dass er die mangelhaften Teile auf Wunsch der Systems Assembling SA unverzüglich zurücksendet und keine eigene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten vornimmt oder Siegel verletzt. Bei Nachbesserungsarbeiten am Bestimmungsort stellt der Besteller das erforderliche Hilfspersonal und die benötigten Vorrichtungen zur Verfügung. Wenn unter Garantie stehende Waren vom Besteller oder einem Dritten repariert werden, ohne dass die Systems Assembling SA vorgängig schriftlich ihre Zustimmung erteilt hat, erlischt die Garantie der Systems Assembling SA, welche die Übernahme der Kosten der Reparatur ausdrücklich ablehnt.

13. Haftung: Systems Assembling SA haftet soweit gesetzlich zulässig ausschliesslich für unmittelbare Personen- und Sachschäden, soweit sie diese dem Besteller vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügt hat. Eine weitergehende Haftung der Systems Assembling SA ist damit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für jegliche ausservertragliche Haftung sowie für die Verwendung der von Systems Assembling SA hergestellten oder gelieferten Produkte als Endprodukte oder als Bestandteil von Endprodukten. Diese liegt in der alleinigen Verantwortung des Bestellers, so dass die Haftung der Systems Assembling SA für sämtliche mit einer solchen Verwendung in Zusammenhang stehenden Personen- und Sachschäden ausgeschlossen ist. Systems Assembling SA haftet zudem nicht für Mängel, die auf durch den Besteller gemachte Vorgaben oder ungenaue Informationen zurückzuführen sind, sowie für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, mangelhaftem Unterhalt, übermässiger Beanspruchung oder anderen Gründen, für die sie kein Verschulden trifft. Eine allfällige Haftung von Systems Assembling SA beschränkt sich in jedem Fall auf die Auftragssumme, maximal aber auf die durch Systems Assembling SA versicherte Haftpflichtsumme.

14. Pläne u. Zeichnungen: An allen im Angebotsstadium oder bei Bestellung von Systems Assembling SA erstellten Plänen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen behält die Systems Assembling SA allein Eigentum und alle Urheberrechte. Ohne die Zustimmung der Systems Assembling SA dürfen dieselben nicht zugänglich gemacht werden. Wird eine Bestellung nicht oder an Dritte erteilt, sind Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen unaufgefordert sofort zurückzusenden.

15. Vertragsrücktritt: Storniert der Besteller eine Bestellung nach Auftragserteilung, können sämtliche Aufwendungen, die nachweislich bei Systems Assembling SA angefallen sind, (Materialbestellungen, interne Fertigungsaufträge etc.) dem Besteller verrechnet werden.

16. Ausführbestimmungen: Die Ausfuhr der Vertragsgegenstände und Unterlagen kann - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszwecks - einer behördlichen Genehmigungspflicht unterliegen. Die Verpflichtung zur Lieferung entfällt, wenn schweizerische oder andere Ausfuhrvorschriften entgegenstehen.

17. Wirksamkeit: Der Vertrag bleibt grundsätzlich auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Geschäftsbedingungen verbindlich.

18. Gerichtsstand: Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Vertragsparteien ist der Sitz der Systems Assembling SA. Systems Assembling SA ist jedoch berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand der anderen Partei Klage zu erheben.

19. Anwendbares Recht: Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschliesslich das schweizerische Recht, mit Ausnahme des Wiener Kaufrechts.